

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0352/2016/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 28.10.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	10.11.2016	öffentlich

Radweg Kurzenmoorer Chaussee

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Anlieger der Kurzenmoorer Chaussee haben am 07.09.2016 bei der Gemeinde Groß Nordende, Frau Bgm'in Ute Ehmke, vorgesprochen und Ihr Anliegen vorgetragen.

Die Familie Schröter und weitere Anlieger halten einen Fahrradweg entlang der Kurzenmoorer Chaussee für unverzichtbar.

Die Gründe sind vielfältig (aus dem Schreiben der Familie Schröter):

- Kurzenmoorer Chaussee, L109, Landesstraße, Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs max. 100 km/h.
- Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen, Radfahrer und Touristen auf Fahrrädern nutzen diese Straße, auch morgens und abends bei Dämmerung.
- Diese Nutzung stellt ein großes Risiko für Leben und Gesundheit der Nutzer dar.
- Es muss doch nicht erst etwas passieren, bevor gehandelt wird.
- Viele Straßen haben einen Fahrradweg, warum nicht diese?
- Viele Anlieger empfinden, dass starke Steigerung des durchfließenden Verkehrs zu verzeichnen ist.

Weiter ist der Utweg ein Thema in diesem Schreiben. Dieser sei zu schmal, da bei beim Begegnungsverkehr ein Fahrzeug oder der Radfahrer/Fußgänger die Fahrbahn verlassen muss.

Ein Fahrradweg entlang der Kurzenmoorer Ch. (L109) ist Landessache. Die Verwaltung hat daher den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Frau de Vries, um eine Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 26.10.2016 teilt Frau de Vries mit (Kurzform):

Das Land hat derzeit keine Planungen für den angegebenen Abschnitt vorgesehen.

Der Landesbetrieb würde zwar eine gesicherte Verkehrsführung begrüßen und somit das Gefahrenpotential, gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, minimieren.

Hinzu kommt allerdings, dass mit einem Radwegebau auch ein Eingriff in die Natur, Umwelt und Eigentum verbunden ist.

Außerdem gehöre die Landesstraße 109 hinsichtlich der Verkehrszahlen (2015: 1582 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 4,6%) nicht zu den vielbefahrensten Straßen in diesem Land.

Eine Verkehrszunahme kann nicht bestätigt werden, eher ist der Verkehr nach offiziellen Zählungen zurückgegangen.

Einer Aufnahme in die Planungen des Landes steht der LBV.SH negativ gegenüber.

Beim Utweg handelt es sich um eine Gemeindestraße. Hier könnte die Gemeinde, wenn gewünscht, eine Verbesserung herbeiführen. Eine Begegnung zweier PKW bedarf einer Ausbaubreite von ca. 4,70 m. Dann wäre auch eine ungefährlichere Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer möglich.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn würde ca. 140 €/m² kosten, vorausgesetzt, es steht ausreichend Grundstück für diese zur Verfügung. Hinzu kommt dann noch der notwendige ökologische Grünausgleich.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung berät beide Themen sehr ausführlich und kommt zu folgender Einschätzung:

Kurzenmoorer Chaussee:

Die Gemeindevertretung nimmt die Stellungnahme des LBV-SH zur Kenntnis, hat aber starke Bedenken hinsichtlich der Argumentation. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Brief an den LBV-SH zu formulieren. Es soll darin zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinde den Bau eines Geh- und Radweges mit Nachdruck fordert.

Utweg:

Die Gemeindevertretung erkennt, dass die zur Verfügung stehende Fahrbahn relativ schmal ist. Bei Begegnung zweier Fahrzeuge muss ein Verkehrsteilnehmer auf die Bankette ausweichen. Dieses wird allerdings auch bei Radfahrern und ggf. Fußgängern passieren.

Von einer Verbreiterung der Fahrbahn möchte die Gemeinde aber absehen, da auf der einen Seite nicht überall ausreichend Grund- und Boden zur Verfügung steht, auf der anderen Seite diese Maßnahme einen hohen finanziellen Aufwand bedingt.

Von der Dorfstraße bis Lander sind es 1045 m / ca. 220.000 € und von Lander bis Altendeicher Ch. noch einmal 1150 m / ca. 240.000 €.

Ehmke

Anlagen: Schreiben der Fam. Schröter

An die
Bürgermeisterin von Groß Nordende
Frau Ute Ehmke

Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Groß Nordende



Groß Nordende, 25.09.2016

Betreff: Fahrradweg entlang der Kurzenmoorer Chaussee

Sehr geehrte Frau Ehmke,

wir bedanken uns für das gemeinsame Gespräch vom 07.09.2016. Wie besprochen reichen wir unser Anliegen hiermit schriftlich weiter, im Namen mehrerer Anrainer der Kurzenmoorer Chaussee und Familien aus Lander, dass ein Fahrradweg parallel der Kurzenmoorer Chaussee unverzichtbar ist.

Gründe dieses Anliegens fassen wir wie folgt zusammen:

- Die Kurzenmoorer Chaussee ist nach unserem Wissen eine Landstraße und wird somit von PKW/LKW und Motorrädern z.T. mit über 100km/h befahren. Unserer Beobachtung zufolge nutzen diese Straße zahlreiche Kinder auf Fahrrädern sowie junge Familien zu Fuß mit Kinderwagen. Dies auch im Morgengrauen und in der Dämmerung. Nach unserer Einschätzung ist dies ein untragbares Risiko und nur eine Frage der Zeit dass etwas passiert.
- Wir möchten an dieser Stelle an das Fallbeispiel Stresemannstraße/Hamburg Anfang 2000 erinnern, als tragischerweise ein Kind überfahren wurde. Darauf hin wurde im Eilverfahren die Straße zur 30er-Zone erklärt und Blitzanlagen installiert. Leider zu spät für das junge Leben. Wir bitten daher um ein frühes Handeln.
- Alle umliegenden Landstraßen verfügen bereits über einen Fahrradweg, somit erschliesst es sich uns nicht, warum dieser Abschnitt über keinen Fahrradweg verfügt.
- Gespräche mit Familien aus Lander haben ergeben, dass der äußerst schmale Utweg ebenfalls eine Gefahr darstellt, bei einer Nutzung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, da aufgrund der Breite keine Ausweichmöglichkeit für herrannahende PKW/LKW besteht.
- Wenn man sich mit Bürger aus dem Dorf oder der Umgebung unterhält die schon länger als 10 oder 20 Jahre hier leben, bestätigen Sie alle, dass sich das Verkehrsaufkommen die letzten Jahre deutlich erhöht hat. Somit leider auch das Gefahrenpotential.
- Zusätzlich benutzen zahlreiche Freizeit-Fahrradfahrer und Spaziergänger die Strasse um das Marschland aufzusuchen.
- Der Ausbau der Fahrradwege ist nach unserem Wissen ein Thema das bundesweit mit EU Mitteln gefördert wird, um eine bessere Infrastruktur zu schaffen, den Emissionsausstoss zu reduzieren sowie eine ökologische Fortbewegung zu ermöglichen.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und danken für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Schröter
Kurzenmoorer Chaussee 11a
25436 Groß Nordende

P. Schröter

Denker, Uwe

Von: Anja.deVries@lbv-sh.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2016 11:56
An: Denker, Uwe
Betreff: Radweg Kurzenmoorer Chaussee (L 109)

Moin Herr Denker,
 bezüglich der Forderung der Fam. Schröter und weiterer Anlieger nach einem Radweg entlang der L 109 muss ich Ihnen mitteilen, dass das Land derzeit keine Planungen für den angegebenen Abschnitt vorsieht. Sicherlich wäre es zu begrüßen entlang aller Straßenzüge eine gesicherte Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmer zu haben und somit das Gefahrenpotenzial gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Dennoch ist auch der Eingriff in Eigentum, Natur und Umwelt mit dem Bau eines solchen Radweges zu sehen.

Nach den vorliegenden Verkehrszahlen aus 2015 mit einem DTV von 1582 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von 4,6% gehört die L 109 zudem nicht zu den vielbefahrensten Strecken des Landes. Es kann auch nicht bestätigt werden, dass eine Verkehrszunahme stattgefunden hat. Nach den offiziellen Zählungen ist der Verkehr auf der L 109 von Finkenburg nach Elmshorn sogar leicht zurück gegangen. Einer Planungsaufnahme für den Radweg der L 109 von der K 19 bis zur B 431 stehe ich daher negativ entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja de Vries



Niederlassung Itzehoe
 Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe

Telefon: (04821) 66-2687
 Telefax: (04821) 66-2714
 MailTo: anja.devries@lbv-sh.landsh.de
 Internet: www.lbv-sh.de

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.

Von: Denker, Uwe [<mailto:Uwe.Denker@amt-moorrege.de>]
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2016 15:17
An: de Vries, Anja (LBV-SH)
Betreff: Fahrradweg entlang Kurzenmoorer Chaussee (L 109)

Moin, moin, Frau de Vries,
 einige Bürger sind bei der Gemeinde Groß Nordende vorstellig geworden. Die Unterzeichner sehen die Notwendigkeit für den Bau eines Radweges entlang der Landesstraße L109. Ich sende Ihnen das abgegebene Schriftstück zu, mit der Bitte, mir zeitnah eine Antwort zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Amt Moorrege
 Der Amtsdirektor
 Im Auftrag

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0353/2016/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	10.11.2016	öffentlich

Umsatzsteuerpflicht der Kommunen - Optionserklärung zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzelfall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt. Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge der Gemeinde außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen in der Regel unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre die Gemeinde somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden kön-

nen, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Ehmke